

14. Januar 2009 BVE C

0 0 4 2 **Gemeinden Münsingen und Tägertschi**
 Gewässerverbauung / Einzelprojekt
 Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Hochwasserschutzmassnahmen zum Beheben des erheblichen Schutzdefizites im Siedlungskern von Münsingen. Wesentliche Elemente sind ein Geschiebesammler und ein Hochwasserrückhaltebecken auf dem Gebiet der Gemeinde Tägertschi. Hochwassersicher saniert und naturnah gestaltet werden der Tägertschibach und der Grabebach.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD, BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 26. Februar 2007
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 28. März 2008 zur Abgeltung von Mehrleistungen bei wasserbaulichen Schutzbauten unter NFA.
- Wasserbauplan vom 21. September 2007



3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 1. Mai 2007 ; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten		Fr.	3'907'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund			
(39 % von Fr. 3'907'000.00)	Fr.	1'523'730.00	
./. Anteil Gemeinde			
(24.7 % von Fr. 3'907'000.00)	Fr.	965'029.00 -	Fr. 2'488'759.00

**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben-
befugnis massgebende Kreditsumme gem.
Art. 143 FLV**

zu bewilligender Kredit **max.** **Fr. 1'418'241.00**
(36,3 % von höchstens Fr. 3'907'000.00 = Fr. 1'418'241.00)

- Wasserbau 29 % von Fr. 3'907'000.00 = Fr. 1'133'000.00
- Renaturierungsfonds 80 % von Fr. 1'114'750 ./. Fr. 758'030
= Fr. 356'720 = Fr. 285'380.00

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Im Weiteren sind die Ausgaben einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)
Fischerei (03.08.9160)
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2009	Fr.	750'000.00
		2010	Fr.	290'000.00
		2011	Fr.	93'030.00
15512 564000	Kant. Renaturierungsfonds	2009	Fr.	190'000.00
		2010	Fr.	73'000.00
		2011	Fr.	22'211.00
Total			Fr.	1'418'241.00

5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 26. Februar 2007 ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 Begründung

Im Siedlungskern der Einwohnergemeinde Münsingen treten bei Gewitterregen mit Hochwasserspitzen von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{s}$ grössere Überflutungen auf. Diese Überflutungen führen in der dichten Überbauung jeweils zu grossen Schäden an Gebäuden und Verkehrswegen. In den letzten Jahren wurden grosse Abflussmengen mehrmals erreicht.

Gemäss den Hochwasserberechnungen muss für das Einzugsgebiet des „Grabebachs“ mit einer hundertjährigen Hochwassermenge von rund $20 \text{ m}^3/\text{s}$ gerechnet werden. Diese Wassermenge mitsamt dem anfallenden Geschiebe ist so gross, dass sie nicht durch das bestehende Gerinne und den weitgehend eingedolten Dorfbachkanal abgeleitet werden kann.

Aufgrund der Gefahrenkarte aus dem Jahre 2008 muss mit der Überflutung weitere Teile des Siedlungsgebietes von Münsingen gerechnet werden. Entsprechend der Schadenpotentialanalyse beträgt das Schadenpotential ca. 34 Mio. Franken.

Das Schutzdefizit ist vor allem im Siedlungskern von Münsingen erheblich und bedingt wirkungsvolle wasserbauliche Massnahmen. Gemäss Gesamtkonzept und Wasserbauplan ist vor allem das Hochwasserrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von $37'000 \text{ m}^3$, welches oberhalb „Öli“ auf Gebiet der Gemeinde Tägertschi liegt, ein wichtiges Element. Ein Geschiebesammler im „Riedhubel“ und die Sanierungen des Tägertschibaches und Grabebaches und deren naturnahe Gestaltung sind weitere notwendige wasserbauliche Massnahmen. Die Nutzen / Kosten-Berechnungen ergeben einen Faktor von ca. 7.

Angeichts der hohen Gefahren für Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte genügen passive Hochwasserschutzmassnahmen nicht. Aktive Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 WBG sind unerlässlich. Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt. Das Bedürfnis ist ausgewiesen.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Ökologie: 2 % , Partizipation: 0 % , Projektwirksamkeit: 2 % und Systemsicherheit: 0 %.

7 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Einwohnergemeinde Münsingen, 3110 Münsingen
- Einwohnergemeinde Tägertschi, 3111 Tägertschi

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

